

§ 2

Oberschulen

(1) Für die kostenfreie Lieferung von Schulbüchern an Oberschulen wird ein Betrag von 600 000,— DM bereitgestellt.

(2) Dieser Betrag wird auf die Länder nach der Zahl der Schüler aufgeschlüsselt. Es entfallen danach auf das Land

Brandenburg.....	90 000,— DM,
Mecklenburg.....	70 000,— DM,
Sachsen.....	160 000,— DM,
Sachsen-Anhalt.....	140 000,— DM,
Thüringen.....	140 000,— DM.

(3) Die kostenlose Lieferung von Schulbüchern erfolgt an die Kinder von Arbeitern und Bauern und der werktätigen Intelligenz, Vollwaisen und Zöglinge von Kinderheimen, die von den Ministerien für Volksbildung anerkannt und genehmigt sind, entsprechend den Grundsätzen für die Neuregelung des Stipendienwesens.

(4) Die Länder stellen danach den Betrag für die einzelnen Schulen fest und reichen Nachweisungen über den Bedarf der einzelnen Schule unter genauer Bezeichnung desselben an das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. Juni 1950 ein.

(5) Die sonstige Verfahrensweise regelt sich nach den entsprechenden Anweisungen unter § 1.

(6) Der Verlag Volk und Wissen zieht die so ermittelten Beträge von den Rechnungen der Schulen ab und erhält die Summen unmittelbar vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik zugewiesen.

§ 3

Berufsschulen

(1) Für die freie Lieferung von Schulbüchern an Berufsschüler werden bereitgestellt:

für das Land Brandenburg....	93 000,— DM,
„ „ „ Mecklenburg.....	95 000,— DM,
„ „ „ Sachsen.....	60 000,— DM,
„ „ „ Sachsen-Anhalt.....	80 000,— DM,
„ „ „ Thüringen.....	80 000,— DM.

Bei der Aufteilung des Gesamtbetrages wurde berücksichtigt, daß besondere Rückstände in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg zu überwinden sind.

(2) Die Volksbildungsministerien der Länder haben bei der Verfügung über diese Mittel nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

- Die Mittel sind nicht schematisch auf alle Schulen zu verteilen, sondern es sind Schwerpunkte zu bilden, bei denen besonders neueröffnete Schulen, die noch nicht über entsprechende Mittel verfügen, zu bevorzugen sind.
- Für industrielle und für landwirtschaftliche Betriebsberufsschulen sind je etwa 10 % des Betrages vorzusehen.
- Eine Nachweisung der von den Volksbildungsministerien der Länder vorgeschlagenen Schulen ist unter genauer Bezeichnung derselben

und unter Angabe des für jede einzelne Schule vorgesehenen Betrages dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. Juni 1950 zu melden.

- Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik stellt eine Liste der zur freien Auslieferung kommenden Bücher auf.
 - Die Leiter der Berufsschulen wählen danach die Bücher entsprechend der Struktur der Berufsschule und der ihnen aus der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes bzw. des Nachwuchsplanes gestellten Aufgaben aus.
 - Die sonstigen Verfahrensweisen regeln sich nach den entsprechenden Anweisungen unter § 1.
- (3) Die an die Schüler unentgeltlich abgegebenen Bücher bleiben Eigentum der Schule, sind zu inventarisieren und nur leihweise an die Schüler abzugeben.

(4) Die Schüler der Grund-, Ober- und Berufsschulen, die eine besondere Auszeichnung erfahren haben (Belqbigungsurkunden und Diplome) erhalten Gutscheine zum Bezüge von Schulbüchern, die von dem Verlag Volk und Wissen in Zählung genommen werden. Die so erworbenen Bücher bleiben Eigentum der Schüler.

§ 4

Sonstige Lernmittel

(1) Für die Zuweisung von Zirkelkästen, Reißbrettern, Winkeln, Reißschiene und Rechenschiebern wird insgesamt ein Betrag von 1 000 000,— DM ausgeworfen.

(2) Dieser Betrag wird auf die einzelnen Länder wie folgt aufgeschlüsselt:

Brandenburg.....	150 000,— DM,
Mecklenburg.....	150 000,— DM,
Sachsen.....	290 000,— DM,
Sachsen-Anhalt.....	250 000,— DM,
Thüringen.....	160 000,— DM.

(3) Die Volksbildungsministerien der Länder stellen eine Nachweisung der für die Verteilung dieser Lernmittel zu berücksichtigenden Schulen (Grund-, Ober-, Berufsschulen) unter Angabe der für die einzelnen Schulen vorzusehenden Beträge auf und reichen sie dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. Juni 1950 ein. Eine Abschrift dieser Nachweisung ist der Außenstelle der Lehrmittelzentrale unmittelbar zuzuleiten. Bei der Auswahl dieser Schulen sind nach besonderen Verhältnissen Schwerpunkte zu bilden.

(4) Die Verteilung dieser Lernmittel erfolgt durch die Außenstellen der Lehrmittelzentrale.

(5) Die frei zur Auslieferung kommenden Lernmittel verbleiben im allgemeinen Eigentum der Schule, können aber in besonderen Fällen den Schülern überlassen werden.

(6) Die Bezahlung dieser Lernmittel erfolgt durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar an die Lehrmittelzentrale Gern. GmbH., Berlin.